



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 18. Mai 2020

Seite 1 von 2

An
die Kreise und kreisfreien Städte,
den Landschaftsverband Rheinland,
den Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Aktenzeichen V A 2 – 6207
bei Antwort bitte angeben

Nachrichtlich: Bezirksregierungen, Städtetag und Landkreistag
Nordrhein-Westfalen

RB'e Kornelija Masiulyte-Wolter
Telefon 0211 855-3591
Telefax 0211 855-3717
referat-va2@mags.nrw.de

**Durchführung der Sozialhilfe nach dem Dritten und Vierten Kapitel
des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) –
Strafunterbrechung und Leistungsgewährung nach dem SGB XII**

Sehr geehrte Damen und Herren,

um die Ansteckungsgefahr mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) zu verringern und in den Justizvollzugsanstalten notwendige Kapazitäten für den Umgang mit Infektionen zu schaffen, können die Staatsanwaltschaften in Nordrhein-Westfalen (NRW) die Vollstreckung des Strafvollzugs für sämtliche Gefangene unterbrechen, die zurzeit unter Vollstreckungsleitung einer nordrhein-westfälischen Staatsanwaltschaft eine Ersatzfreiheitsstrafe oder eine Freiheitsstrafe von bis zu 18 Monaten verbüßen, wenn ihre Entlassung in der Zeit vom 20.03.2020 bis zum 31.07.2020 ansteht.

Nach Auskunft des Justizministeriums NRW beruhen die angeordneten Strafunterbrechungen auf § 455a Absatz 1 StPO. Demnach kann die Vollstreckungsbehörde die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung aufschieben oder ohne Einwilligung des Gefangenen unterbrechen, wenn dies aus Gründen der Vollzugsorganisation erforderlich ist und überwiegende Gründe der öffentlichen Sicherheit nicht entgegenstehen. Die betroffene Person wird für eine bestimmte oder unbestimmte Zeit aus dem Einflussbereich des Vollzuges herausgenommen. Dieselbe

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mags.nrw.de
www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Städttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

Rechtsfolge entfaltet eine Entlassung; die betroffene Person unterliegt nicht länger den Beschränkungen des Vollzuges und untersteht nicht mehr der Obhut der Justiz.

Anlässlich von Nachfragen einzelner Träger der Sozialhilfe hinsichtlich der Sicherstellung des Lebensunterhalts der entlassenen Personen möchte ich Ihnen mitteilen, dass wegen der Erwerbsfähigkeit der überwiegenden Zahl der Betroffenen in erster Linie SGB II-Leistungen in Betracht kommen. Nach den hier vorliegenden Informationen, greift im Falle der vorgenommenen Strafunterbrechungen der Leistungsausschluss nach § 7 Absatz 4 Satz 2 SGB II **nicht**, so dass SGB II-Leistungen bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen zu bewilligen wären.

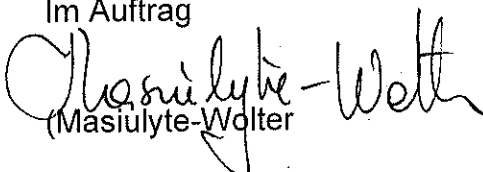
Um eine Mittellosigkeit des betroffenen Personenkreises zwingend zu vermeiden, wurde von Seiten des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen hierzu ein Erlass an die kommunalen Jobcenter in NRW übersandt. Die gemeinsamen Einrichtungen in NRW wurden seitens der Bundesagentur für Arbeit ebenfalls entsprechend informiert.

Im Einzelfall ist es allerdings auch nicht ausgeschlossen, dass anstatt SGB II-Leistungen existenzsichernde Leistungen nach SGB XII in Betracht kommen. Dies gilt insbesondere, wenn eine Erwerbsunfähigkeit (befristet oder dauerhaft) besteht bzw. festgestellt wurde oder die betreffende Person die Rentenaltersgrenze erreicht hat und soweit die jeweiligen weiteren Anspruchsvoraussetzungen des Dritten oder Vierten Kapitels SGB XII vorliegen.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


(Masiulyte-Wolter)